

Satzung des Staatlich anerkannten Ostseebades Karlshagen über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S 777), in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und der Anerkennung als Staatlich anerkanntes Ostseebad durch das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung vom 13.12.2001 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen am **15.05.2014** nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Der Gemeinde Karlshagen wurde mit Wirkung vom 13.12.01 das Prädikat „Staatlich anerkanntes Ostseebad“ verliehen.
- (2) Die Gemeinde Karlshagen wendet jährlich erhebliche Beträge für die Fremdenverkehrswerbung auf. Die Gesamtaufwendungen werden jährlich festgestellt und sind Grundlage für die Kalkulation der zu veranlagenden Fremdenverkehrsabgabe.
- (3) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung eine Fremdenverkehrsabgabe nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Abgabepflicht, Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Fremdenverkehr im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar Vorteile geboten werden. Abgabepflichtig im Sinne dieser Satzung sind auch die nur nebenberuflich tätigen Vermieter von Ferienunterkünften.
- (2) Abgabepflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen juristischen Personen, die ohne im Erhebungsgebiet ihre Wohnung oder ihren Besitz zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind. Die Abgabepflicht bezieht sich auf den Zeitraum der Tätigkeit. Von der Gemeinde des Betriebssitzes für den Veranlagungszeitraum erhobene Fremdenverkehrsabgaben können auf Antrag gegengerechnet werden.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (4) Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Das gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3 Entstehung der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Haushaltsjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.

§ 4 Befreiung

(1) Von der Abgabe sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen befreit, die nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen wie z.B. Kinderheimen, Erholungsheimen, Sparkassen.

(2) Vereine, die als gemeinnützig anerkannt sind, zahlen keine Fremdenverkehrsabgabe.

§ 5 Kalkulation des umzulegenden Aufwandes

(1) Die Fremdenverkehrsabgabe bemisst sich nach dem wirtschaftlichen Vorteil, der dem Abgabepflichtigen durch den Fremdenverkehr und den Aufwand der Gemeinde gem. § 1 Abs. 2 geboten wird.

(2) Die Kalkulation des auf die Abgabepflichtigen zu verteilenden Anteils an den Aufwendungen der Gemeinde ergibt sich aus der jährlich zu erstellenden Berechnung.

§ 6 Vorteilsbemessung

Der Vorteil im zu veranlassenden Einzelfall wird nach Vorteilseinheiten (VE) und nach Vorteilsstufen bemessen.

§ 7 Vorteilseinheit

(1) Die unterschiedlichen Strukturen bei den Abgabepflichtigen werden durch die Umrechnung in Vorteilseinheiten vergleichbar gemacht.

(2) Eine Vorteilseinheit entspricht jeweils einer Arbeitskraft, sofern sich nicht aus den Anlagen 1 bis 4 ein davon abweichender Bemessungsmaßstab ergibt. Der als Vorteilseinheit zugrunde gelegte Bemessungsmaßstab ist bei einer Über- oder Unterschreitung anteilig zu berücksichtigen.

(3) Als Arbeitskraft gelten auch Betriebsinhaber, Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflichen Tätigen, Reinigungskräfte und Auszubildende bleiben unberücksichtigt.

(4) Als volle Arbeitskraft im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt eine Arbeitskraft, die die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit leistet. Arbeitszeiten von Teilzeitkräften werden zusammengefasst. Ergeben sich hierbei Arbeitszeiten bis zu 20 Wochenstunden, so bleiben sie unberücksichtigt; Arbeitszeiten ab 21 Wochenstunden werden als eine volle Arbeitskraft angesetzt. Betriebsinhaber und Geschäftsführer gelten als volle Arbeitskraft.

(5) Für die Berechnung der Vorteilseinheiten sind bei Filialbetrieben mit Hauptsitz im Ostseebad Karlshagen nur solche Arbeitskräfte anzusetzen, deren Tätigkeit sich auf den Bereich der Gemeinde erstreckt; § 7 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 8 Vorteilsstufen

(1) Um die Bemessung der Abgabe nach § 7 dieser Satzung den unterschiedlichen Vorteilsgraden anzupassen, die die Abgabepflichtigen aus ihrer Tätigkeit erlangen können, werden die Vorteilseinheiten nach Vorteilsstufen bemessen.

(2) Es werden vier Vorteilsstufen gebildet:

a) Vorteilsstufe 1: Abgabepflichtige, die zwar unmittelbar, aber nur in geringem Maße vom Fremdenverkehr Vorteile erlangen können.

b) Vorteilsstufe 2: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber mittelbar durch ihre Geschäftsbeziehungen zu den Abgabepflichtigen gem. c) und d) Vorteile erlangen können.

c) Vorteilsstufe 3: Abgabepflichtige, deren Angebote nicht ausschließlich auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind, die aber unmittelbar Vorteile erlangen können.

d) Vorteilsstufe 4: Abgabepflichtige, deren Angebote typischerweise auf den Fremdenverkehr ausgerichtet sind und daraus unmittelbar Vorteile erlangen können.

(3) Die Zuordnung der Abgabepflichtigen zu den vier Vorteilsstufen wird in den Anlagen 1 bis 4, die Bestandteil dieser Satzung sind, geregelt.

§ 9 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.

(2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 16,00 Euro.

(3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht:

a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,

b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,

c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit und

d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.

(4) Die Höchstabgabe beträgt 5.000 Euro.

§ 10 Veranlagung

(1) Der Abgabepflichtige hat der Gemeinde bis zum 01. Juni jeden Jahres die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Gehen die Angaben nicht ein, so kann die Berechnungsgrundlage geschätzt werden.

(2) Abgabepflichtige, die zwischen dem 01. Juni und dem 30. September eines Jahres einen Betrieb eröffnen oder vergrößern, werden nachveranlagt.

Die Abgabe für das nachveranlagte Jahr entspricht bei Eröffnung des Betriebes im oder vor Juni dem vollen Satz, bei Eröffnung im Juli $\frac{3}{4}$, bei Eröffnung im August $\frac{2}{4}$ und bei einer Eröffnung im September $\frac{1}{4}$ des vollen Betrages. Eine Veranlagung findet nicht statt, wenn der Betrieb bis zum 01.06. des Jahres eingestellt worden war oder erst nach dem 30.09. aufgenommen wird.

(3) Die Heranziehung zur Fremdenverkehrsabgabe erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde Karlshagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim zuständigen Finanzamt vorhanden sind, durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) i. V. m. § 31 Abgabenordnung (AO) übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde die für die Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten nicht ermitteln kann, ist sie gem. § 12 KAG i. V. m. § 162 AO berechtigt, diese zu schätzen.

§ 12 Sozialklausel

Liegen besondere Verhältnisse vor, die die Leistungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen in außerordentlichem Maße beeinträchtigen, so kann die Abgabe aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden. § 227 der Abgabenordnung (AO) findet sinngemäß Anwendung.

§ 13 Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig und an die Gemeinde Karlshagen in einer Summe zu entrichten.

§ 14 Zuständigkeit des Eigenbetriebes

Die nach dieser Satzung der Gemeinde Karlshagen obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb „Tourismus & Wirtschaft“ übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Karlshagen die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 rückwirkend in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Karlshagen, den 17.05.2014



M. Seiffert
Bürgermeisterin

Vorteilsstufe 1 = halber Satz

Einheit

8,00 €

Bestattungsunternehmung	AK
Einzelhandel/Einmann-Betrieb	AK
Fahrschule	Fahrzeug
Handelsvertreter	AK
Hausverwaltung - keine Ferienunterkünfte	AK
Pflegedienste	AK
Umzugsunternehmen	AK
Vermietung und Verpachtung von Geschäftsräumen	40 m ²
Zahntechnik	AK
Zoo-/Tierhandlung	AK

Vorteilsstufe 2 = voller Satz

16,00 €

Architekten	AK	
Bauträger	AK	
Betriebstätten u. Versorgungsunternehmen zur Verbraucherverteilung	10 m ²	(Telekom)
Bootswerften	AK	
Dachdecker	AK	
Fischer	AK	
Fitnesscenter/-betriebe	3 Geräte	
Fotografen	AK	
Fuß- und Handpflege	AK	
Handwerksbetriebe sonst.	AK	
Heilpraktiker	AK	
Heimtierbedarf/Futtermittelverkauf	AK	
Immobilienverwaltung	AK	
Ingeniere	AK	
Kosmetikstudio	AK	
Kurierdienst	AK	
Masseur/Bademeister	AK	
Physiotherapie	AK	
Rechtsanwälte/Notare	AK	
Schuster	AK	
Steuerberater/Steuerhelfer	AK	
Therapeuten und verwandte Berufe	AK	
Tiefbau	AK	
Tierarzt	AK	
Tischlerei	AK	
Unternehmensberatung	AK	
Vermögensberatung	AK	
Versicherungsvertreter/-agenturen	AK	
Wirtschaftsprüfer	AK	
Zimmerei	AK	

Vorteilsstufe 3 = doppelter Satz

32,00 €

Apotheken	20 m ²
-----------	-------------------

Ärzte (alle Fachrichtungen)	AK	
Autoscooter/Kinderquads	5 Fahrzeuge	
Bauunternehmung	AK	
Bootsvermietung	2 Wasserfahrzeuge	
Busunternehmen	1 Fahrzeug	
Cafe/Eiscafe/Bar	5 Sitzplätze	
Chemische Reinigungsbetriebe	AK	
Discothek/Tanzbars	30 m ²	
Druckerei	AK	
Elektrobetriebe	AK	
Fahradhandel/-reparatur	AK	
Finanzierungsvermittler	AK	
Fliesenleger	AK	
Friseur	AK	
Gärtnerei/Gärtner	AK	
Gast- und Speisewirtschaft/Restaurant Außenb.	15 Sitzplätze	
Gast- und Speisewirtschaft/Restaurant Innenb.	10 Sitzplätze	
Gebäudereinigung	AK	
Geld-/Kreditinstitute	AK	
Geldspiel-/Musikboxautomaten	1 Automat	
Glaserei	AK	
Imbissstand/-kiosk/-wagen	2 m ²	
Kegel-/Bowlingbahn	1 Bahn	
Kfz-Betrieb/Lakierer	AK	
Kino mit Bewirtung	10 Sitzplätze	
Kino ohne Bewirtung	15 Sitzplätze	
Kleintransportunternehmen	1 Fahrzeug	
Kunstgalerie	40 m ²	
Ladengeschäfte aller Art einschl. Supermarkt	20 m ²	
Ladengeschäft, was nicht dem Hpt.-Zweck dient	40 m ²	(Tankstelle)
Makler	AK	
Maler	AK	
Minigolfplätze	1000 Karten (Vorjahreswert)	
Möbelhaus/Baumarkt/Großmarkt	100 m ²	
Planwagen-/Kutschenunternehmen	1 Wagen	
Post/Poststelle	AK	
Reifenhandel	AK	
Reisebüro	AK	
Sanitär-/Heizungsbau	AK	
Saunabetrieb	5 Plätze	
Schilderfabrik/Werbeagentur	AK	
Schneiderei/Änderungsschneiderei	AK	
Segel-/Surfschule	4 Wasserfahrzeuge/Bretter	
Solarium	2 Bänke	
sonst. gewerbl. Betriebe	AK	
Tankstellen	1 Zapfstelle	
Taxi- und Mietwagenunternehmen	1 Fahrzeug	
Tennisanlagen	1 Platz	
Tierarzt	AK	
Tierpension	AK	

Verkaufsstände/-wagen (keine Speisen/Getränke) 4 m²
Waschsalon SB 2 Maschine

Vorteilsstufe 4 = vierfacher Satz

64,00 €

Badearzt	AK
Bootsliegeplätze	10 Plätze
Bootsliegeplätze für Vereine	20 Plätze
Camping- und Zeltlagerplätze	1000 m ²
Fahrradvermietung	40 Räder
FeWo Reinigungsservice/Verwalter	AK
Fremdenbetten	8 Betten
Fremdenführer mit betriebl. verfestigter Bez.	AK
Hausmeister	AK
Hotelbetten	6 Betten
Jugendherbergen	8 Betten
Schifffahrtsbetriebe	20 Fahrgäste
Strandkorbvermietung	40 Strandkörbe
Telefonzelle	Zelle
Zimmervermittlung	AK

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 26.06.2014 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 26.06.2014



i. A. Keil